



Beschlussvorlage

beratend	Betriebsausschuss	Öffentliche Sitzung
beschließend	Rat der Stadt Dorsten	Öffentliche Sitzung

Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung), wie sie dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnung, die bei der Beratung und Beschlussfassung vorgelegen hat und dem Originalprotokoll beigefügt ist, wird gebilligt.

I. Sachverhalt:

Die Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüll und Bioabfall in der Stadt Dorsten werden 2025 nicht erhöht. Um die gestiegenen Verwertungs- und sonstigen Kosten auszugleichen, wird die Gebührenstabilität durch eine Zuführung aus der Gebührenrücklage in Höhe von 1.160 T€ erreicht.

Der Kreis Recklinghausen wird im kommenden Jahr die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, des hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle sowie der Wertstofftonne auf 184,50 €/Mg (Vorjahr 168,00 €/Mg) festsetzen. Die Verwertungsgebühr für Sperrmüll wird auf 157,00 €/Mg (Vorjahr 140,00 €/Mg) und die Gebühr für die Verwertung von Grünabfall wird auf 56,15 €/Mg (Vorjahr 61,40 €/Mg) festgesetzt. Die Gebühr für die Verwertung von Bioabfall bleibt mit 95,01 €/Mg konstant.

Grundlage für die Gebühren sind im Wesentlichen die von den Kreisstädten geplanten Abfallmengen sowie die Verwertungskosten der Entsorgungsanlagen des Kreises bzw. EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes. Gebührensteigernd wirkt sich u.a. auch die durch die Bundesregierung beschlossene erneute Anhebung der Brennstoffemissionshandelsgesetz-Abgabe (BEHG-Abgabe) für die Verbrennung fossiler Energieträger von zurzeit netto 45,00 €/Mg auf netto 55,00 €/Mg ab dem 01.01.2025 aus. Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Abgabepreis fällig, der gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt wurde. Anhand der Zusammensetzung der Abfallarten wird für den Kreis Recklinghausen ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreis pro Tonne Abfall von brutto 26,98 € ermittelt, der somit um 8,09 € über dem Preis von 2024 liegt. Auf Dorsten bezogen bezieht sich allein die Mehrbelastung durch die BEHG-Abgabe gegenüber dem Vorjahr auf rund 170 T€.

Von der Entscheidung betroffene/r Stadtteil/e:

- | | | | |
|---|-----------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Altendorf-Ulfkotte | <input type="checkbox"/> Altstadt | <input type="checkbox"/> Holsterhausen | <input type="checkbox"/> Lembeck |
| <input type="checkbox"/> Hardt | <input type="checkbox"/> Feldmark | <input type="checkbox"/> Deuten | <input type="checkbox"/> Wulfen/Barkenberg |
| <input type="checkbox"/> Östrich | <input type="checkbox"/> Hervest | <input type="checkbox"/> Rhade | <input checked="" type="checkbox"/> - alle - |

Einzelheiten zu der Gebührenkalkulation des Kreises Recklinghausen sind der Beschlussvorlage des Kreises Recklinghausen nebst Anlagen (Anlage 5) sowie dem Wirtschaftsplan 2025 des Entsorgungsbetriebes (Drucksache Nr. 315 /24) zu entnehmen.

II. Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung Stadt Dorsten

Gebühren für Rest- und Bioabfallbehälter

Die Gebühren für die Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter bleiben für das Jahr 2025 durch eine Entnahme aus der Gebührenrücklage konstant. Insgesamt ergeben sich folgende maßgeblichen Kosten- und Erlösveränderungen gegenüber dem Vorjahresplan, die in Summe eine Entnahme aus der Gebührenrücklage zum Zweck der Gebührenkonstanz in Höhe von 1.160 T€ bedeuten:

Kostenveränderungen Plan 2024/2025:	488 T€
davon	
- Höhere Verwertungskosten	326 T€
- Höhere Fremdleistungen / Transport	136 T€
- Höhere Kalkulatorische Abschreibung	129 T€
- Sonstige Veränderungen (Umlage/Zinsen)	57 T€
- Geringere Personalkosten	- 81 T€
- Geringere Sonstige Aufwendungen	- 79 T€
Erlösveränderungen Plan 2024/2025:	532 T€
davon	
- Höhere Einnahmen aus der Altpapierverwertung/Sonstiges	72 T€
- Rückgabe von Gebührenüberschüssen	460 T€
Änderung Gebührenbedarf	-44 T€

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Kosten- und Erlöspositionen sind dem Wirtschaftsplan 2025 zu entnehmen.

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs für die **Restabfallgebühr** ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Restabfall	Plan 2024	Plan 2025	Differenz
Kosten	9.686 T€	9.995 T€	309 T€
./. Erlöse	-661 T€	-733 T€	- 72 T€
./. Rückgabe Überschüsse	-700 T€	-1.160 T€	- 460 T€
+ Lenkungsentgelt Bioabfallgebühr	95 T€	256 T€	161 T€
Gebührenbedarf	8.420 T€	8.358 T€	-62 T€

Dividiert durch die Gesamtliterzahl Behältervolumen	3.850.960	3.823.510
Gebührensatz pro Liter/Jahr	2,18 €	2,18 €

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs für die **Bioabfallgebühr** ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Bioabfall	Plan 2024	Plan 2025	Differenz
Kosten	857 T€	1.036 T€	179 T€
./. Lenkungsentgelt Bioabfallgebühr	- 95 T€	- 256 T€	-161 T€
Gebührenbedarf	762 T€	780 T€	18 T€

Dividiert durch die Gesamtliterzahl
Behältervolumen

1.457.640

1.481.760

Gebührensatz pro Liter/Jahr

0,52 €

0,52 €

Auswirkungen auf den Gebührenzahler

Es ergeben sich keine Auswirkungen für die Gebührenzahler. Die Gebühren betragen weiterhin z.B. bei 14-tägiger Abfuhr für eine 120 Liter Restmülltonne 243,60 € und für eine 120 l Biotonne 62,40 € pro Jahr.

Anpassung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung

Aufgrund notwendiger Gebührenanpassungen bei sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, neuer gesetzlicher Regelungen und redaktionellen Änderungen wird die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung in folgenden Punkten geändert:

- In § 2 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt) Abs. 2 wird unter Punkt 12 das Einsammeln und Befördern von Textilabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) neu aufgenommen
- In § 25 (Gebührensätze) Abs. 5 werden die Gebührensätze für die Laubtonne angepasst
- In § 26 (Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb) wurden die Gebühren angepasst
- In § 27 (Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter) Abs. 1 wurden die Gebührensätze für 2025 an die kreiseinheitliche Entsorgungsgebühr angepasst
- Die Anlagen 1 – 3 zur Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung wurden an die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen angepasst



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnungen Abfallbeseitigung 2025
2. Text der 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)
3. Anlagen 1-3 zu Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung
4. Gegenüberstellung der Änderungen in der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung
5. Beschlussvorlage Kreis Recklinghausen mit Anlagen

Demographische Auswirkungen:

keine

Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf den Haushalt

Entstehen finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

im Ergebnishaushalt

ja

nein

<u>Aufwendungen</u>	laufend	einmalig
Personalaufwendungen	€	€
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Betrieb und Unterhaltung)	€	€
Transferaufwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse)	9.138.000,00 €	€
Abschreibungen und Anlagenabgänge	€	€
<i>Höhe der Aufwendungen gesamt</i>	9.138.000,00 €	€
<u>Erträge</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	€	€
Gebühren und Entgelte	9.138.000,00 €	€
Zuwendungen und Kostenerstattungen	€	€
sonstige Erträge	€	€
Veräußerung von Sachanlagen	€	€
<i>Höhe der Erträge gesamt</i>	9.138.000,00 €	€
Saldo Ergebnishaushalt	0,00 €	€

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Jahres und in der Finanzplanung der Folgejahre vorgesehen:

ja

nein

Ggfls. weitere Erläuterungen:

**Entsorgungsbetrieb
Stadt Dorsten**

Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung

	2024	2025	Differenz
<u>KOSTEN</u>			
VERWERTUNGSKOSTEN	4.016.000,00 €	4.342.000,00 €	326.000,00 €
FREMDLEISTG/UMLAD TRANSPORT	454.000,00 €	590.000,00 €	136.000,00 €
ROH-/HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE	1.000,00 €	1.000,00 €	- €
SUMME MATERIALAUFWAND	4.471.000,00 €	4.933.000,00 €	462.000,00 €
PERSONALKOSTEN	3.410.000,00 €	3.329.000,00 €	- 81.000,00 €
KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN	502.000,00 €	631.000,00 €	129.000,00 €
KFZ-KOSTEN	836.000,00 €	735.000,00 €	- 101.000,00 €
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	853.000,00 €	875.000,00 €	22.000,00 €
SUMME SONST.BETRIEBL. AUFWENDUNGEN	1.689.000,00 €	1.610.000,00 €	- 79.000,00 €
KALKULATORISCHE ZINSEN	78.000,00 €	113.000,00 €	35.000,00 €
SONSTIGE STEUERN	15.000,00 €	15.000,00 €	- €
UMLAGE	378.000,00 €	400.000,00 €	22.000,00 €
SUMME SONSTIGE KOSTEN	471.000,00 €	528.000,00 €	57.000,00 €
GESAMTKOSTEN	10.543.000,00 €	11.031.000,00 €	488.000,00 €
<u>ERTRÄGE</u>			
EINNAHME AUS SONSTIGEN ABFUHREN	265.000,00 €	288.000,00 €	23.000,00 €
EINNAHMEN ALTPAPIER; SCHROTT	236.000,00 €	245.000,00 €	9.000,00 €
BAREINNAHMEN	160.000,00 €	200.000,00 €	40.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE			- €
SUMME ERLÖSE	661.000,00 €	733.000,00 €	72.000,00 €
VERRECHNUNG ÜBERSCHUSS	700.000,00 €	1.160.000,00 €	460.000,00 €
GESAMTERLÖSE	1.361.000,00 €	1.893.000,00 €	532.000,00 €
Saldo Gesamtkosten ./ Erlöse = Gebührenbedarf	9.182.000,00 €	9.138.000,00 €	- 44.000,00 €

Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten
29.10.2024

**Entsorgungsbetrieb
Stadt Dorsten**

Differenzierung Abfallgebühr

	2025	Bioabfall 2025	Restabfall 2025
<u>KOSTEN</u>			
VERWERTUNGSKOSTEN	4.342.000,00 €	371.000,00 €	3.971.000,00 €
FREMDLEISTG/UMLAD TRANSPORT	590.000,00 €	- €	590.000,00 €
ROH-/HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
SUMME MATERIALAUFWAND	4.933.000,00 €	371.000,00 €	4.562.000,00 €
PERSONALKOSTEN	3.329.000,00 €	369.000,00 €	2.960.000,00 €
KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN	631.000,00 €	50.898,00 €	580.102,00 €
KFZ-KOSTEN	735.000,00 €	138.000,00 €	597.000,00 €
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	875.000,00 €	70.000,00 €	805.000,00 €
SUMME SONSTIGE BETRIEBL: AUFWENDUNGEN	1.610.000,00 €	208.000,00 €	1.402.000,00 €
KALKULATORISCHE ZINSEN	113.000,00 €	4.000,00 €	109.000,00 €
SONSTIGE STEUERN	15.000,00 €	1.000,00 €	14.000,00 €
UMLAGE	400.000,00 €	32.000,00 €	368.000,00 €
SUMME SONSTIGE KOSTEN	528.000,00 €	37.000,00 €	491.000,00 €
GESAMTKOSTEN	11.031.000,00 €	1.035.898,00 €	9.995.102,00 €
<u>ERTRÄGE</u>			
EINNAHME AUS SONSTIGEN ABFUHREN	288.000,00 €	- €	288.000,00 €
EINNAHMEN ALTPAPIER	245.000,00 €	- €	245.000,00 €
BAREINNAHMEN	200.000,00 €	- €	200.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE	- €	- €	- €
SUMME ERLÖSE	733.000,00 €	- €	733.000,00 €
VERRECHNUNG ÜBERSCHUSS	1.160.000,00 €	- €	1.160.000,00 €
GESAMTERLÖSE	1.893.000,00 €	- €	1.893.000,00 €
Saldo Gesamtkosten ./ Erlöse = Gebührenbedarf	9.138.000,00 €	1.035.898,00 €	8.102.102,00 €
Gebührenreinnahmen lt. Kalkulation	9.138.000,00 €	779.898,00 €	8.358.102,00 €
Lenkungsentgelt	- €	256.000,00 €	256.000,00 €
Ergebnis	- €	- €	- €

Ermittlung des Gebührensatzes für die Restabfallgebühr

2025

Gebührenbedarf Restabfall	8.102.102,00 €
Lenkungsentgelt Bioabfallgebühr	256.000,00 €
Summe Gebührenbedarf	8.358.102,00 €
./. Einnahmen aus Behältertausch	- 10.000,00 €
Gebührenbedarf Restabfall incl. Lenkungsentgelt Biotonne	8.348.102,00 €
dividiert durch Gesamtliterzahl	3.823.510
= Gebührensatz je Liter	2,18 €

Mengengerüst Restabfall								
Leerungs- zeitraum	Leerungs- häufigkeit	Behälterart Literanzahl	Anzahl Restabfall Behälter 2024	Anzahl Restabfall Behälter 2025	Gesamt Liter Sp2*Sp3*Sp4	Gebührensatz Restabfall alt 2024	Gebührensatz je neue Liter*Sp2*Sp3	Gebühreneinnahmen Restabfall 2025 Sp4*Sp7
1	2	3	4	5	6	7	8	9
14-tägig	1	40	494	530	21.200	87,20 €	87,20 €	46.216,00 €
14-tägig	1	80	7.164	7.140	571.200	174,40 €	174,40 €	1.245.216,00 €
wöchentlich	2	80	6	7	1.120	348,80 €	348,80 €	2.441,60 €
14-tägig	1	120	8.990	8.980	1.077.600	261,60 €	261,60 €	2.349.168,00 €
wöchentlich	2	120	11	13	3.120	523,20 €	523,20 €	6.801,60 €
14-tägig	1	240	4.457	4.510	1.082.400	523,20 €	523,20 €	2.359.632,00 €
wöchentlich	2	240	38	36	17.280	1.046,40 €	1.046,40 €	37.670,40 €
14-tägig	1	770	147	148	113.960	1.678,60 €	1.678,60 €	248.432,80 €
wöchentlich	2	770	54	54	83.160	3.357,20 €	3.357,20 €	181.288,80 €
2 x wöchentlich	4	770	2	2	4.620	6.714,40 €	6.714,40 €	10.071,60 €
14-tägig	1	1.100	326	308	338.800	2.398,00 €	2.398,00 €	738.584,00 €
wöchentlich	2	1.100	237	229	503.800	4.796,00 €	4.796,00 €	1.098.284,00 €
2 x wöchentlich	4	1.100	-	-	-	9.592,00 €	9.592,00 €	- €
14-tägig	1	3.000	1,75	1,75	5.250	6.540,00 €	6.540,00 €	11.445,00 €
wöchentlich	2	3.000	-	-	-	13.080,00 €	13.080,00 €	- €
14-tägig	1	5.000	-	-	-	10.900,00 €	10.900,00 €	- €
wöchentlich	2	5.000	-	-	-	21.800,00 €	21.800,00 €	- €
Gesamtliterzahl/Gebührensatz je Liter			21.928	21.958	3.823.510	2,18 €	2,18 €	
						Gebühreneinnahmen lt. Bescheid	8.335.251,80 €	
						Rundungsdifferenz	12.850,20 €	
						Gebühreneinnahmen gerundet	8.348.102,00 €	

Ermittlung des Gebührensatzes für die Bioabfallgebühr**2025**

Gebührenbedarf Bioabfall	1.035.898,00 €
Lenkungsentgelt Restabfallgebühr	- 256.000,00 €
verbleibender Gebührenbedarf	779.898,00 €
./. Gebühreneinnahmen aus Behältertausch	- 2.000,00 €
Gebührenbedarf Bioabfall	777.898,00 €
dividiert durch Gesamtliterzahl	1.481.760
= Gebührensatz je Liter	0,52 €

Mengengerüst Bioabfallgebühr

Leerungs- zeitraum	Leerungs- häufigkeit	Behälterart Literanzahl	Anzahl Bioabfall Behälter 2024	Anzahl Bioabfall Behälter 2025	Gesamt Liter Sp2*Sp3* Sp4	Gebührensatz Bioabfall		Gebühren einnahmen Bioabfall 2025 Sp4*Sp7
						alt 2024	neu Gebührensatz je Liter *Sp2*Sp3	
1	2	3		4	5	6	7	8
14-tägig	1	120	8.611	8.720	1.046.400	62,40 €	62,40 €	544.128,00 €
wöchentlich	2	120				124,80 €	124,80 €	- €
14-tägig	1	240	1.758	1.800	432.000	124,80 €	124,80 €	224.640,00 €
wöchentlich	2	240	5	7	3.360	249,60 €	249,60 €	1.747,20 €
Gesamtliterzahl/Gebührensatz je Liter					1.481.760	0,52 €	0,52 €	- €
Gebühreneinnahmen lt Bescheid								770.515,20 €
Rundungsdifferenz								7.484,80 €
Gebühreneinnahmen gerundet								778.000,00 €

Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten
29.10.2024

Gebührenbedarfsberechnung Laubtonne 2025

Auslieferung der Gefäße
Sammlung: 10 Wochen 2 x wöchentlich
Einsammlung der Gefäße

Personalkosten		30.600,00 €
Fahrzeugkosten		7.000,00 €
Abschreibung		1.700,00 €
Zinsen		400,00 €
Kosten für die Reinigung der Behälter		2.200,00 €
Standortkosten		500,00 €
Gesamtkosten		42.400,00 €
Container 1,1m ³	1.100 l x 125 Stück =	137.500 l
MGB 240 l	240 l x 39 Stück =	9.360 l
		<u>146.860 l</u>
Kosten / Liter		0,29 €
Gebühr	1100 l	319,00 €
Gebühr	240 l	69,60 €

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung.
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff.), -zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 25.10.2023 BGBl. 2023 I Nr. 294, in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW S. 443), in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes. vom 12.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 234, in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

Abs. 2

Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. – 11. bleiben unverändert

Zusätzlich wird aufgenommen

12. Einsammeln und Befördern von Textilabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)

§ 25 Gebührensätze

Abs. 5 Satz 5

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

Behältergröße in Litern	Gebühr
240	69,60 €
1100	319,00 €

§ 26

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten oder Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Restabfälle (max. Anliefermenge 3 m³)

Restabfall, Kleinmenge	max. 50 l	2,00 €
Restabfall, Anlieferung mit -PKW	je 100 l	4,00 €
-Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m ³	20,00 €

Bauschutt (Annahme max. 2 Speiszfässer)

Kleinmengen je Speiszfass (ca. 100 l)		4,00 €
---------------------------------------	--	--------

Reifen

PKW Reifen mit/ohne Felge (max. 4 Stück)	pro Stück	4,00 €
Keine LKW/Treckerreifen		

Altholz Kategorie A-IV, nur aus Privathaushalten (max. Anliefermenge 3 m³)

Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich		
Kleinmengen	max. 50 l	2,00 €
Anlieferung mit PKW	je 100 l	4,00 €
Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m ³	20,00 €

Sperrige Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören

Innentüren, Kunststofffenster, Kunststoffbedachungen

Badewannen und Duschtassen aus Kunststoff, Paletten, Regentonnen, etc. je Stück 4,00 €

Grünabfälle aus Gewerbebetrieben (max. Anlieferungsmenge 2 m³)

aus Gartenbaubetrieben, Gärtnereien, Baumschule u. ä. je angefangener m³ 20,00 €

§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter

In § 27 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	208,00 €
-Sperrmüll	197,00 €
-Garten- und Parkabfälle	67,00 €
-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kopie

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöser Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	aus der Wertstoffsammlung (SNVP)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	aus der Wertstoffsammlung (SNVP)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 *1	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten

ASN	Bezeichnung
200128	Altfarben / Dispersionsfarben (ohne 200127*)
200127*	Altlacke / -farben (inkl. Klebstoffe / Kunstharze)
200126*	Nichtchlor./andere Maschinen-, Getriebe- und Schmier- (mineral)-öle
150110*	Kunststoff- und Metallverpackungen
150202*	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien etc.
160209*	PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren
160504*	(Gefährliche Stoffe enthaltende) Gase in Druckbehältern
160507*	Gebr. anorganische Chemikalien
160508*	Gebr. organische Chemikalien
160509	gebrauchte Chemikalien (ohne 160507* und 160508*)
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide / Holz- und Pflanzenschutzmittel
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle (<u>ohne</u> Leuchtstoffröhren)
200132	Arzneimittel
200133*	Blei-/Autobatterien
160602*	Ni-Cd-Akkus
200133*	Alkalibatterien
200121*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (§ 8)

20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt (Altholz Klassen A I - A III) - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Altschrott - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 08	über die Biotonne getrennt gesammelte biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle
20 03 07	Sperrmüll unsortiert
20 02 39 / 20 01 40	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall Aus gemeinsamer Wertstoffsammlung (SNVP)

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle 20 01 01, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40 und 20 03 07 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Gegenüberstellung der zurzeit geltenden Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten zum Entwurf der 2. Änderungssatzung

Aufgrund	Aufgrund
<ul style="list-style-type: none">• der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung.• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff), -zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.• des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung.• des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 08. Dezember 2022 (BGBl I, S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.• des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.	<ul style="list-style-type: none">• der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung.• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff), -zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung.• Unverändert• Unverändert• unverändert

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

Abs. 2

Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
Nr. 1. - 11. Unverändert

§ 25 Gebührensätze

Abs. 5 Satz 5

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

Behältergröße in Litern	Gebühr
240	62,40 €
1100	286,00 €

§ 26 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten oder Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Restabfälle (max. Anliefermenge 3 m³)

Restabfall, Kleinmenge	max. 50 l	1,50 €
Restabfall, Anlieferung mit PKW	je 100 l	3,00 €
mit Anhänger/Transporter	je angef. ½ m ³	15,00 €

Papier/Kartonagen aus Gewerbebetrieben

max. Anliefermenge 3 m ³)		
Papier/Kartonagen	je angef. ½ m ³	5,00 €

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

Abs. 2

Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:

neu

12. Einsammeln und Befördern von Textilabfällen
(§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)

§ 25 Gebührensätze

Abs. 5 Satz 5

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

Behältergröße in Litern	Gebühr
240	69,60 €
1100	319,00 €

§ 26 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten oder Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Restabfälle (max. Anliefermenge 3 m³)

Restabfall, Kleinmenge	max. 50 l	2,00 €
Restabfall, Anlieferung mit PKW	je 100 l	4,00 €
mit Anhänger/Transporter	je angef. ½ m ³	20,00 €

Papier/Kartonagen aus Gewerbebetrieben

kostenlos

<p>Bauschutt (Annahme max. 2 Speißfässer) Kleinmengen je Speißfass (ca. 100 l) 4,00 €</p> <p>Reifen PKW Reifen mit / ohne Felge (max. 4 Stück), pro Stück 3,00 € Keine LKW- /Treckerreifen</p> <p>Altholz Kategorie A-IV, nur aus Privathaushalten (max. Anliefermenge 3 m³)</p> <table> <tr> <td>Kleinmenge</td> <td>max. 50 l</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kleinmengen Anlieferung mit PKW</td> <td>je 100 l</td> <td>12,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anlieferung mit Anhänger/Transporter</td> <td>je angefangener ½ m³</td> <td>60,00 €</td> </tr> </table> <p>§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:</p> <table> <tr> <td>-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen</td> <td>189,00 €</td> </tr> <tr> <td>-Sperrmüll</td> <td>178,00 €</td> </tr> <tr> <td>-Garten- und Parkabfälle</td> <td>72,00 €</td> </tr> <tr> <td>-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV</td> <td>119,00 €</td> </tr> </table>	Kleinmenge	max. 50 l	6,00 €	Kleinmengen Anlieferung mit PKW	je 100 l	12,00 €	Anlieferung mit Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m ³	60,00 €	-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	189,00 €	-Sperrmüll	178,00 €	-Garten- und Parkabfälle	72,00 €	-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €	<p>Bauschutt (Annahme max. 2 Speißfässer) Kleinmengen je Speißfass (ca. 100 l) 4,00 €</p> <p>Reifen PKW Reifen mit / ohne Felge (max. 4 Stück), pro Stück 4,00 € Keine LKW- /Treckerreifen</p> <p>Altholz Kategorie A-IV, nur aus Privathaushalten (max. Anliefermenge 3 m³)</p> <table> <tr> <td>Kleinmenge</td> <td>max. 50 l</td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kleinmengen Anlieferung mit PKW</td> <td>je 100 l</td> <td>4,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anlieferung mit Anhänger/Transporter</td> <td>je angefangener ½ m³</td> <td>20,00 €</td> </tr> </table> <p>Sperrige Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören Innentüren, Kunststofffenster, Kunststoffbedachungen Badewannen und Duschtassen aus Kunststoff, Paletten, Regentonnen, etc. je Stück 4,00 €</p> <p>Grünabfälle aus Gewerbebetrieben (max. Anlieferungsmenge 2 m³) aus Gartenbaubetrieben, Gärtnereien, Baumschulen u. ä. je angefangener m³ 20,00 €</p> <p>§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:</p> <table> <tr> <td>-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen</td> <td>208,00 €</td> </tr> <tr> <td>-Sperrmüll</td> <td>197,00 €</td> </tr> <tr> <td>-Garten- und Parkabfälle</td> <td>67,00 €</td> </tr> <tr> <td>-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV</td> <td>119,00 €</td> </tr> </table>	Kleinmenge	max. 50 l	2,00 €	Kleinmengen Anlieferung mit PKW	je 100 l	4,00 €	Anlieferung mit Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m ³	20,00 €	-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	208,00 €	-Sperrmüll	197,00 €	-Garten- und Parkabfälle	67,00 €	-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €
Kleinmenge	max. 50 l	6,00 €																																	
Kleinmengen Anlieferung mit PKW	je 100 l	12,00 €																																	
Anlieferung mit Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m ³	60,00 €																																	
-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	189,00 €																																		
-Sperrmüll	178,00 €																																		
-Garten- und Parkabfälle	72,00 €																																		
-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €																																		
Kleinmenge	max. 50 l	2,00 €																																	
Kleinmengen Anlieferung mit PKW	je 100 l	4,00 €																																	
Anlieferung mit Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m ³	20,00 €																																	
-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	208,00 €																																		
-Sperrmüll	197,00 €																																		
-Garten- und Parkabfälle	67,00 €																																		
-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €																																		



Vorlage Nr.: 2024/146

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Landwirtschaft und Bauwesen	Frau Dudler	06.11.2024
Kreisausschuss	Frau Dudler	18.11.2024
Kreistag	Frau Dudler	25.11.2024

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen - Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung sowie Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 1.
2. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushalten sowie der Wertstoffe für das Jahr 2025 auf 184,50 €/t festzusetzen (Anlage 2).
3. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2025 eine Gebühr in Höhe von 157,00 €/t festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 95,01 €/t für das Jahr 2025 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 56,15 €/t für das Jahr 2025 festgesetzt.
6. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2025 auf 25,38 €/t festgesetzt.

Klimpel
Landrat

Schad
Kreisdirektor

7. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 2 bis 6 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 4.
8. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2025 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 5 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1:

Der Kreis Recklinghausen hat gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.03.2024 die Verwertung von Altpapier, Altmetall, Altholz, Garten- und Parkabfällen, Problemabfällen aus Haushalten und Wertstoffen zum 01.01.2025 bzw. 01.04.2025 (Altpapier – PPK) neu ausgeschrieben.

Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse ist die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu überarbeiten und anzupassen. Die Änderung betrifft die durch den Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen § 5 der Satzung sowie Anlagen 1 und 3 der Satzung. Die Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Zu 2 und 3:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2025 angegebenen Abfallmengen bzw. die anhand der Einwohnerzahlen ermittelten Wertstoffmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt.

Seit dem 01.01.2024 ist auf die Abfallverbrennung eine CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu leisten, die sich kostensteigernd auswirkt und durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband nicht zu beeinflussen ist. Da diese Abgabe kontinuierlich steigen wird, werden der EKOCity Mischpreis und die BEHG Abgabe seit dem 01.01.2024 als getrennte Forderungen ausgewiesen. So kann die Entwicklung der Kosten weiterhin transparent dargestellt werden.

a) EKOCity Mischpreis

Der EKOCity-Mischpreis einschl. der Verbandsabgabe steigt gegenüber dem Vorjahr von 118,65 €/t (netto) auf 124,43 €/t (netto) und somit um 5,78 €/t bzw. 4,9 %. Der Entsorgungsbeitrag steigt **brutto von 141,43 €/t auf 148,35 €/t** (+ 6,92 €/t) an.

Die Kostensteigerung ergibt sich aus verschiedenen Veränderungsfaktoren:

Die Kosten der drei Anlagen u.a. für Instandhaltungen, Investitionen, Versicherungen, Personalaufwand etc. steigen für 2025 an. Diese Kostensteigerung kann nur in Teilen aufgefangen werden. Im Vergleich zur Kalkulation 2024 steigen die Abfallmengen der Mitglieder ebenfalls wieder an und wirken sich mischpreissenkend aus. Die Energieerlöse wirken ebenfalls kostenmindernd. Da sie aber aufgrund der Marktentwicklung insgesamt sinken, kann die Kostensteigerung nur teilweise kompensiert werden.

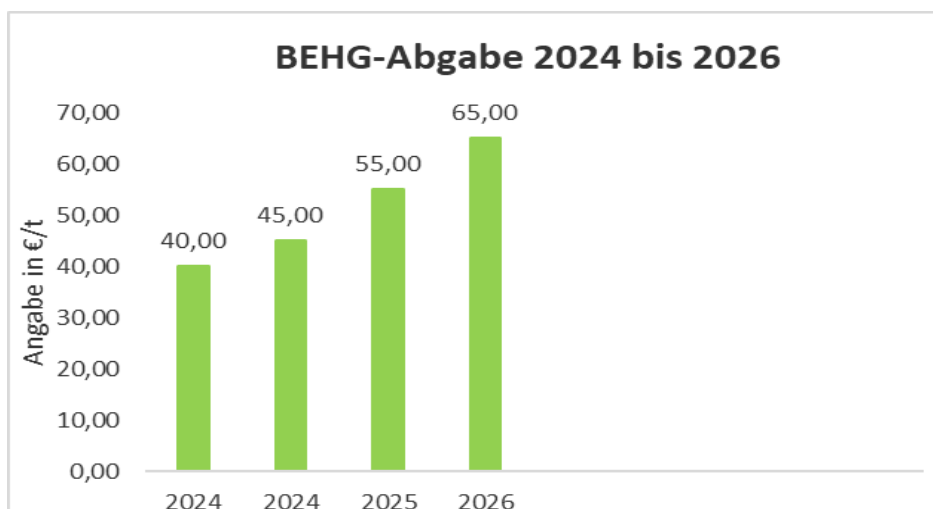
b) BEHG-Abgabe - CO₂-Zertifikatspreise

Seit dem 1. Januar 2024 wird auch die Verbrennung von Abfällen in das Emissionshandelssystem zur Bepreisung der CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen in den Bereichen Verkehr und Wärme gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 (November 2023) war von einem Zertifikatspreis in Höhe von 40,- € pro Tonne CO₂ ab dem 01.01.2024 ausgegangen worden. Am 15.12.2023 hat die Bundesregierung beschlossen, den Preis pro Tonne CO₂ ab dem 01.01.2024 auf 45,- € festzusetzen. Diese Erhöhung um 5,- € pro t CO₂ konnte deshalb weder in der Kalkulation des EKOCity Mischpreises noch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und wird aller Voraussicht nach zu einer Nachforderung für das Jahr 2024 im Jahr 2025 führen

Der Preis der Emissionszertifikate pro Tonne CO₂ beträgt ab dem 1. Januar 2025 55 €/t CO₂. Auf diese Abgabe wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 % erhoben.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Bepreisung der CO₂-Emissionen:



Ab 2027 sollen die Zertifikate frei gehandelt werden. Experten rechnen damit, dass die Preise dann noch weiter ansteigen werden.

Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Preis fällig, der gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt wurde. Hier sind in 8 Obergruppen für insgesamt 30 verschiedene Abfallarten Ausgangsdaten hinterlegt, mit denen sich für die Abfallarten die jeweiligen CO₂-Zertifikatspreise pro Tonne Abfall nach erneueter Novellierung berechnen lassen.

	CO ₂ -Abgabe in €/t	
	2025	2024
1 Leichtverpackungen Sortierreste	56,80	41,31
2 Gewerbeabfall	33,19	24,14
3 Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	26,10	18,89
4 Restabfall	22,10	16,07
5 Sperrmüll	29,94	21,77
6 a Altholz AI, AII	3,58	
6 b Altholz AIII, AIV	7,15	5,20
7 Klärschlamm	0,00	0,00
8 Alle übrigen Abfallschlüssel	52,20	37,96

Für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind im Wesentlichen die Abfallarten Restabfall, Sperrmüll und Sortierreste aus der Abfallbehandlung relevant. In den Anlieferungen der Kommunen sind allerdings auch andere Siedlungsabfälle enthalten, die gegenüber dem Restabfall höhere Zertifikatskosten verursachen.

Anhand der Mengenmeldungen und der Analyse der Zusammensetzung der Abfallströme der Gebietskörperschaften sowie den Direktanlieferungen (Basis Abfallbilanz 2023), wurde ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreis pro Tonne Abfall berechnet. In der endgültigen Beitragsberechnung wird der Beitragssatz, der aus dem Erwerb der CO₂-Zertifikate resultiert, anhand der tatsächlichen Anlieferungsmengen und der Abfallzusammensetzung abschließend berechnet.

Der kalkulierte durchschnittliche Beitrag zur Deckung der durch die CO₂ Abgabe entstehenden Kosten beträgt im Jahr 2025 **brutto 26,98 €/t** (Vorjahr 18,89 €/t). Er steigt somit um 8,09 €/t an.

Der endgültige Gesamtbeitrag, der von den Mitgliedskörperschaften an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu zahlen ist, beträgt somit **175,33 €/t**. Das bedeutet eine **Preissteigerung von 15,07 €/t bzw. 9,4 %**, die zu mehr als 50 % auf die **CO₂ Abgabe** zurückzuführen ist.

Die CO₂ Abgabe betrifft jedoch nicht nur die über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgten Mengen, sondern auch Teile des Sondermülls, die verbrannt werden, sowie Sortierreste aus der Wertstofftonne, sofern diese in die Verbrennung gehen und den Bereich der Altholzverwertung.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2025 betragen **184,78 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um **16,62 €/t (9,9 %)**, in erster Linie bedingt durch die höheren Entsorgungskosten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbands. Allerdings führte auch die europaweite Ausschreibung von Verwertungsdienstleistungen zu höheren Kosten, ggf. bedingt durch die höhere CO₂ Abgabe.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 3 für die Jahre 2023, 2024 und 2025 dargestellt.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Diese Anreizgebühr wird durch die CO₂ Abgabe noch unterstrichen, da der Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung gefahren wird, mit einer höheren Abgabe belegt wird, als die mengenmäßig viel geringeren Sortierreste aus dem ECC. Die Anreizfunktion sollte deshalb beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr in ähnlicher Relation zur Restmüllgebühr wie in den Vorjahren, auf **157,- €/t** festzusetzen

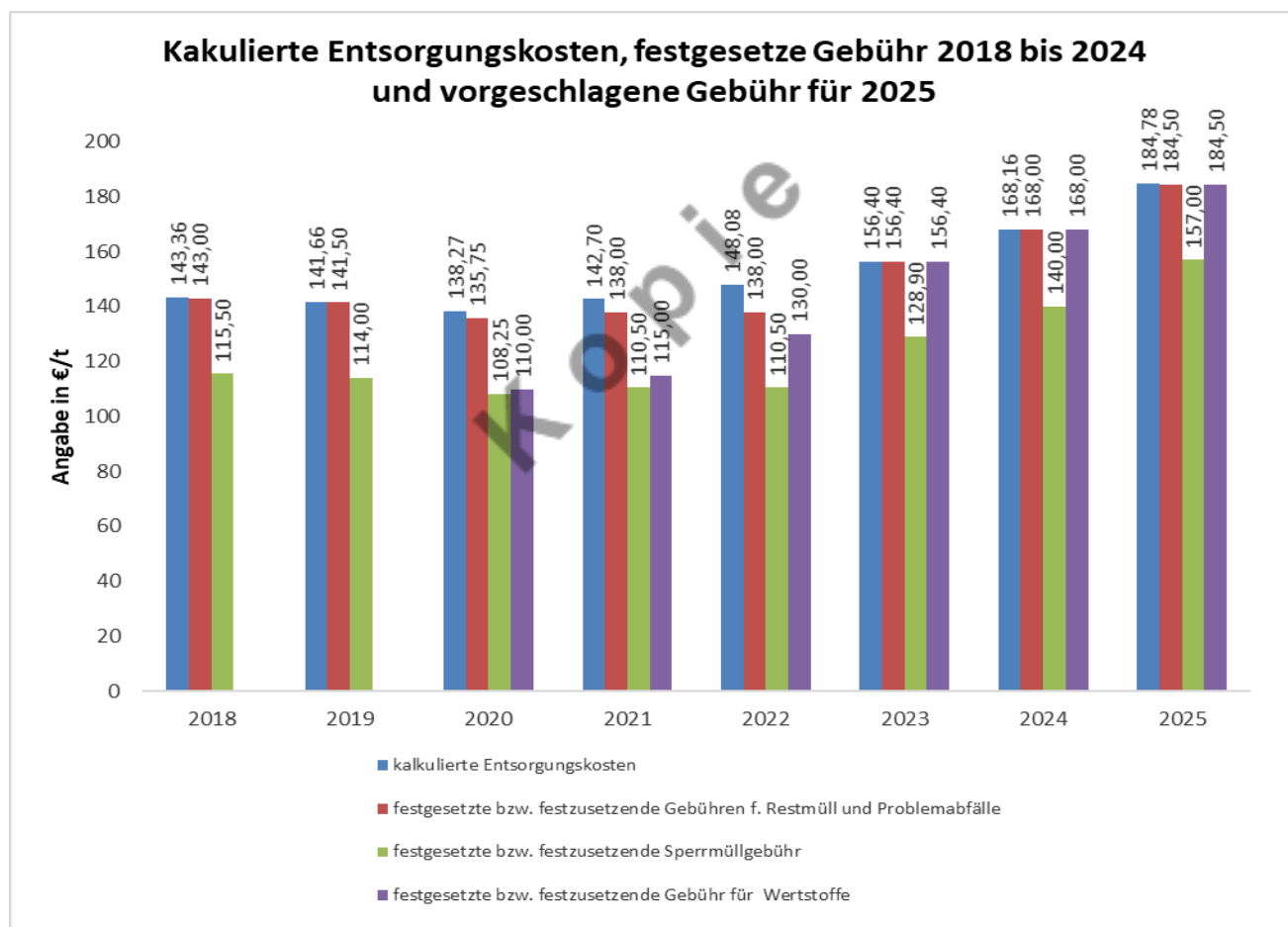
Bereits in den Vorjahren wurde die Verwertung der Wertstoffe mit denselben Gebühren belegt wie der Restabfall und die Problemabfälle aus Haushalten. Die Sortierung und Verwertung der Wertstofftonne ist weiterhin sehr kostenintensiv und wird durch die

Einführung der CO₂ Abgabe noch zusätzlich verteuert. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin auf eine Subventionierung durch eine gesonderte Gebühr für die Wertstofftonne verzichtet werden.

Zum 31.12.2023 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 1.114.264,30 €.

Für das Jahr 2024 wird lt. Kreistagsbeschluss 28.11.2023 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 599.416,90 € vorgesehen.

Im Jahr 2024 hat der Kreis Recklinghausen ca. 600.000 € aus der Endabrechnung der ihm zustehenden Erlöse aus der Vermarktung nicht genutzter Kapazitäten im MHKW Essen Karnap der Jahre 2004 bis 2014 erhalten. Dieser Überschuss soll unmittelbar wieder ausgeglichen werden und in die Gebührenberechnung des Jahres 2025 einfließen. Durch die Berücksichtigung des Erlöses in Höhe von 600.000 € kann eine Gebühr in Höhe von **184,50 €/t** realisiert werden. (siehe Anlage 2).

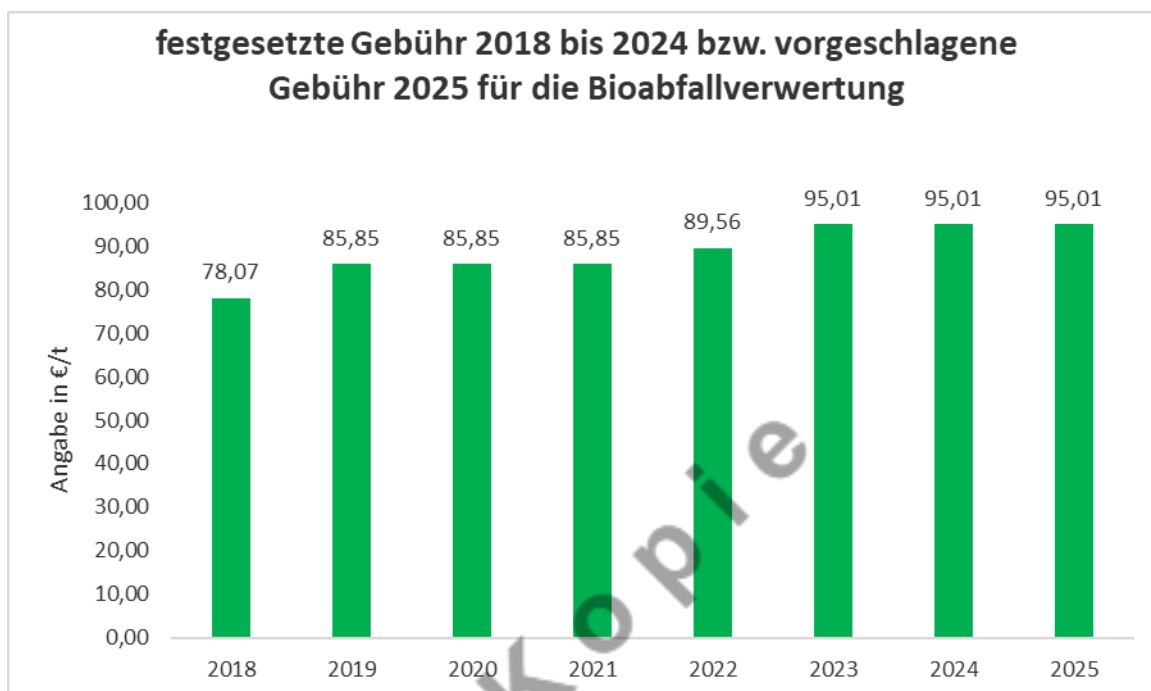


Zu 4:

Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Im September/Oktober 2024 haben die Kreise Borken und Recklinghausen beschlossen, diese Kooperation auch für die nächsten 15 Jahre fortzusetzen.

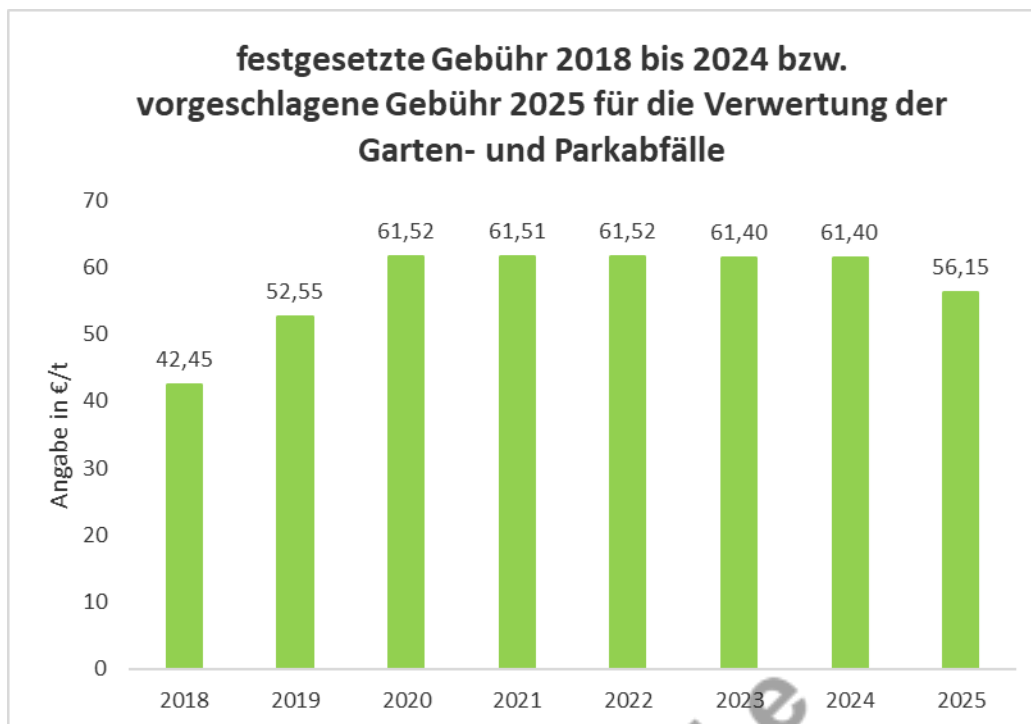
Für das Jahr 2025 hält der Kreis Borken bzw. die kreiseigene Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (egw) die Kosten stabil und stärkt so die beiderseitigen Interessen an der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Gebühr ist in Höhe der entstehenden Kosten, d.h. auf **95,01 €/t** für das Jahr 2025 festzusetzen.



Zu 5:

Bereits seit 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2025 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2025 aufgrund der Ergebnisse der europaweiten Ausschreibung 56,15 €/t incl. MwSt. und liegen damit unter den Kosten des Vorjahres. Die in dieser Höhe festzusetzende Gebühr liegt damit um 5,25 €/t unter der Gebühr des Jahres 2024.



Zu 6:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt aufgrund des Ergebnisses der europaweiten Ausschreibung **25,38 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für Übernahme und Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 7:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 5 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 4).

Zu 8:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses

gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt durch die Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 5.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kreisumlagewirksam?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Im Stellenplan vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind die Stellen refinanziert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Teilweise

Klimaschutz

<input type="checkbox"/> Keine unmittelbaren Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Positive Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen
Begründung: Durch die Verwertung von Abfällen werden Ressourcen eingespart und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.		

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Kreis Recklinghausen betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Kreis Recklinghausen kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Beseitigung der in der Anlage 1 unter EKOCity gekennzeichneten Abfälle hat der Kreis Recklinghausen auf den EKOCity Zweckverband übertragen, dessen Mitglied er ist.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Recklinghausen umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung beziehungsweise Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 1. alle Abfälle, die **nicht** in der Anlage 1 aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Die Anlage 1 (Positivkatalog) ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Recklinghausen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Recklinghausen ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis Recklinghausen entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen (Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist), die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen.

§ 5 Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt folgende Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen bzw. Annahmestellen zur Verfügung:

1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten
2. Umladeanlage der AGR GmbH, Heidestraße 80, 45701 Herten
3. Kompostwerk der egw, Estern 41, 48712 Gescher (Kreis Borken)
4. Biomassewerk Dorsten, Am Steinwerk 75, 46284 Dorsten
5. Übernahmestelle Fa. Kipp GmbH, Elbestraße 23, 45768 Marl
6. Kompostwerk Lünen der Remondis Herne GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen,
7. Zentraldeponie Emscherbruch der AGR, Wiedehopfstr. 30, 45892 Gelsenkirchen,
8. AGR-DAR GmbH, Hohewardstraße 340 – 342 a, 45699 Herten,
9. HSH Hertener Schrotthandel GmbH, Hohewardstraße 346, 45699 Herten,
10. Remondis Herne GmbH, Hafenstr. 4 a-b, 44653 Herne,
11. Übernahmestelle Heidelbach Metall Recycling GmbH, Stollenstraße 25, 45966 Gladbeck,
12. Remondis Ruhr GmbH, Schlägel und Eisen Straße 50, 45701 Herten,
13. Remondis GmbH & Co.KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum.

Über den EKOCity Zweckverband werden folgende Anlagen zur Verfügung gestellt:

Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR)
Müllverbrennungsanlage Wuppertal (MVA)
EKOCity Center Bochum (ECC)

- (2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Absatz 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zulassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6**Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938 ff), wenn eine kreisangehörige Stadt das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen**

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht, wenn Abfälle zur Verwertung auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist nachzuweisen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer gegenüber dem Kreis Recklinghausen nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 1-3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Recklinghausen dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis Recklinghausen oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die (das) nach § 17 zu zahlende Gebühr (Entgelt) hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung bzw. die Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung der in Anlage 4 (die Bestandteil dieser Satzung ist) genannten Abfälle durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossen sind, haben die in Anlage 4 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung bzw. zur Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung, soweit sie zur Überlassung nach § 17 Abs. 1 KrWG verpflichtet sind, an die vom Kreis Recklinghausen dafür zur Verfügung gestellten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte haben zur Verwertung von Abfällen die getrennte Erfassung der in Anlage 4 genannten Abfälle durchzuführen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis Recklinghausen durch Ausnahmege-
nehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Recklinghausen jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Recklinghausen zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises Recklinghausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW 510), in der zur Zeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Recklinghausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Recklinghausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / des Entgeltes oder auf Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Recklinghausen über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, haushüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Wertstoffe (SNVP), und der Problemabfälle aus Haushalten sowie für getrennt angelieferte Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle und Altpapier in den vom Kreis Recklinghausen und dem EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) erhebt der Kreis Recklinghausen eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (2) Für die anderen von den Städten getrennt gesammelten und angelieferten verwertbaren Abfälle an den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) wird ein einheitliches Entgelt erhoben, das direkt an den Anlagenbetreiber zu entrichten ist.
- (3) Soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, sind die Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von ihm geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 4 Satz 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
 6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen vom 06.12.2021 außer Kraft.

Kopie

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 3) -Positivkatalog- entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)	Beseitigungsanlage									
			RZR	AGR-DAR / HSH Herten	Umladeanl. Herten	Biomassewerk Dorsten Kipp/Kompostwerk Lünen	Remondis Herne	ZDE	Remondis Bochum	Remondis Ruhr, Herten	EKOCity	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)										x
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)										x
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)										x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle										x
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen										x
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen										x
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt										x

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle									X			X
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle									X			X
20 03 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle												X
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle												X
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle												X
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle												X
			RZR	AGR-DAR / HSH Herten	Umladeanl. Herten	Biomassewerk DorstenKipp/Kompostwer	Remondis Herne	ZDE	Remondis Bochum	Remondis Ruhr, Herten	EKO City			

Die bei den Beseitigungsanlagen mit **X** gekennzeichneten Abfälle unterliegen dem Anschluß- und Benutzungszwang der entsprechenden Anlage (die Zuordnung der einzelnen Bereiche zu den Beseitigungsanlagen ergibt sich aus der Anlage 3 der Satzung).

Die bei EKOCity mit **X** gekennzeichneten Abfälle unterliegen dem Anschluß- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes

*1 Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang des Kreises Recklinghausen, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§4)

ASN	Bezeichnung
200128	Altfarben / Dispersionsfarben (ohne 200127*)
200127*	Altlacke / -farben (inkl. Klebstoffe / Kunstharze)
200126*	Nichtchlor./andere Maschinen-, Getriebe- und Schmier- (mineral)-öle
150110*	Kunststoff- und Metallverpackungen
150202*	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien etc.
160209*	PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren
160504*	(Gefährliche Stoffe enthaltende) Gase in Druckbehältern
160507*	Gebr. anorganische Chemikalien
160508*	Gebr. organische Chemikalien
160509	gebrauchte Chemikalien (ohne 160507* und 160508*)
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide / Holz- und Pflanzenschutzmittel
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
200132	Arzneimittel
200133*	Blei-/Autobatterien
160602*	Ni-Cd-Akkus
200133*	Alkalibatterien
200121*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 5 Abs. 2)

Entsorgungsanlage	Art der Abfälle	zugeordnete Bereiche	Ausweichanlage
RZR	Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1	Kreisgebiet Recklinghausen	EKOCity Anlagen
Umladeanlage Herten	Über die Biotonne getrennt gesammelte Bioabfälle gemäß Anlage 4 Nr. 2	Kreisgebiet Recklinghausen	egw Gescher
Remondis Herne GmbH	Altholz Klassen A I - A III	Kreisgebiet Recklinghausen	
a) Biomassewerk Dorsten b) Kipp c) Kompostwerk Lünen	Verwertbare Garten- und Parkabfälle	a) Dorsten, Haltern b) Gladbeck, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen c) Castrop-Rauxel, Datteln, Waltrop	
Heidelbach Gladbeck	Schadstoffhaltige Abfälle	Kreisgebiet Recklinghausen	
AGR-DAR GmbH / HSH Herten	Papier, Pappe, Kartonagen	Kreisgebiet Recklinghausen	
Remondis Ruhr GmbH, Herten	Altmetalle	Kreisgebiet Recklinghausen	
Remondis Bochum	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall (SNVP)	Kreisgebiet Recklinghausen entsprechend ö-r Vereinbarungen/Verträge	

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 11)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt (Altholz Klassen A I - A III) - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Altschrott - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 08	über die Biotonne getrennt gesammelte biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle
20 03 07	Sperrmüll unsortiert Anlieferung am ECC
20 01 39 / 20 01 40	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall aus gemeinsamer Wertstoffsammlung (SNVP)

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle 20 010 01, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40 und 20 03 07 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Weitere Abfälle kann der Kreis Recklinghausen der Verwertung zuführen, wenn für die gewonnenen Stoffe oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann und die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für die Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Anlage 2

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2025				
für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Wertstoffe (SNVP), Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten				
Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in €		Gesamtbetrag in €
		(ohne Mehrwertsteuer)	(einschl. Mehrwertsteuer)	
ECOCity Beitrag	161.350,00		148,35	23.936.272,50
ECOCity Beitrag CO ² -Abgabe	161.350,00		26,98	4.353.223,00
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				5.000,00
Problemabfälle aus Haushalten	830	600,00	714,00	592.620,00
Personalkosten des Kreises				187.058,57
Erstattung Personal- / Sachkosten				90.322,67
Sachkosten allgemein				38.400,00
Beitrag AAV				38.000,00
Wertstofftonne	4.800			1.468.000,00
Fehlbetrag 2023 (Mindermengen)				145.344,00
Zwischensumme Gesamtkosten/Gebührenbedarf:	166.980			30.854.240,74
Gesamtkosten je Gewichtstonne:				184,78
Einnahmen:				
Einnahme durch Sperrmüllgebühr (subventioniert):	19.950		157,00	-3.132.150,00
Gebührenbedarf Restmüll/Wertstoffe ¹ :				27.722.090,74
Entnahme aus der Gebührenrücklage				-600.000,00
verbleibender Gebührenbedarf Restmüll /Wertstoffe ¹ :	147.030			27.122.090,74
Abfallentsorgungsgebühr 2025 pro t Restmüll/Wertstoffe ¹ :	147.030			184,50
¹ Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall und Problemabfälle aus Haushalten sowie Wertstoffe				

Anlage 3

Entwicklung der Abfallmengen			
kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall, sowie Problemabfälle aus Haushalten			
Stadt	2023 (Ist) in t	2024 (Soll) in t	2025 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	14.809,73	16.000,00	15.500,00
Datteln	7.833,55	8.100,00	7.800,00
Dorsten	15.878,35	15.500,00	15.600,00
Gladbeck	19.532,30	20.000,00	19.800,00
Haltern	9.199,14	9.200,00	9.000,00
Herten	12.148,80	11.900,00	12.300,00
Marl	20.784,28	20.500,00	20.800,00
Oer-Erkenschwick	6.616,56	7.150,00	7.250,00
Recklinghausen	26.529,46	27.000,00	27.000,00
Waltrop	6.310,61	6.250,00	6.350,00
Problemabfälle aus Haushalten	*	826,00	813,00
Gesamtmenge:	*	142.426,00	142.213,00
	139.642,78		

* In den Abfallmengen der Städte sind 793,75 t Problemabfälle aus Haushalten enthalten.

Entwicklung der Abfallmengen

Sperrmüll, unsortiert angeliefert am ECC

Stadt	2023 (Ist) in t	2024 (Soll) in t	2025 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	2.197,01	2.300,00	2.300,00
Datteln	874,82	1.000,00	1.000,00
Dorsten	3.287,19	3.200,00	3.300,00
Gladbeck	0,00	0,00	0,00
Haltern	1.215,67	1.500,00	1.000,00
Herten	1.947,66	2.400,00	2.300,00
Marl	4.657,45	5.000,00	4.800,00
Oer-Erkenschwick	322,87	200,00	350,00
Recklinghausen	4.149,50	4.500,00	4.500,00
Waltrop	473,17	375,00	400,00
Gesamtmenge:	19.125,34	20.475,00	19.950,00

Entwicklung der Abfallmengen

getrennt gesammelte Bioabfälle

Stadt	2023(Ist) in t	2024 (Soll) in t	2025 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	6.597,94	7.000,00	7.000,00
Datteln	3.120,85	3.200,00	3.200,00
Dorsten	3.903,92	3.800,00	3.900,00
Gladbeck	3.905,54	3.900,00	3.900,00
Haltern	0,00	0,00	0,00
Herten	5.022,70	5.400,00	5.400,00
Marl	7.180,25	7.800,00	7.500,00
Oer-Erkenschwick	1.935,53	2.100,00	2.300,00
Recklinghausen	9.074,86	9.000,00	9.500,00
Waltrop	1.106,42	1.100,00	1.150,00
Gesamtmenge:	41.848,01	43.300,00	43.300,00

Entwicklung der Abfallmengen			
getrennt gesammelte Garten- und Parkabfälle			
Stadt	2023(Ist) in t	2024 (Soll) in t	2025 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	1.311,04	2.000,00	2.000,00
Datteln	1.670,06	1.800,00	1.700,00
Dorsten	4.256,19	4.600,00	4.300,00
Gladbeck	870,47	800,00	850,00
Haltern	6.785,68	6.800,00	7.000,00
Herten	3.944,39	3.800,00	3.800,00
Marl	3.205,44	4.250,00	3.700,00
Oer-Erkenschwick	2.248,07	2.200,00	2.300,00
Recklinghausen	7.923,22	8.000,00	8.000,00
Waltrop	2.510,42	2.200,00	2.400,00
Gesamtmenge:	34.724,98	36.450,00	36.050,00

Entwicklung der Abfallmengen			
Wertstoffe			
Stadt	2023(Ist) in t	2024(Soll) in t	2025(Soll) in t
Recklinghausen (Gebietsteilungsmodell)	4761	4.700	4.800

Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen je Gewichtstonne und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen in Euro			
Entsorgungsanlage	2023	2024	2025
Abfallwirtschaftsverband EKOCity	142,44 €	141,43 €	148,35 €
CO2-Abgabe		18,89 €	26,98 €
Problemabfälle aus Haushalten	780,64 €	792,54 €	714,00 €
Kalkulierte Kosten pro t	152,80	168,16 ¹	184,78 ²
¹ durch die gepl. Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 599.416,90 € konnte die Gebühr auf 168,00 €/t festgesetzt werden.			
² durch die gepl. Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 600.000 € kann die Gebühr auf 184,50 €/t festgesetzt werden.			

Entwicklung der Gebühren für Bioabfälle, unsortiert am ECC angelieferten Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle sowie Wertstoffe in Euro			
	2023	2024	2025
Bioabfälle pro t	95,01 €	95,01 €	95,01 €
Sperrmüll unsortiert (ECC) pro t	128,90 €	140,00 €	157,00 €
Garten- und Parkabfälle pro t	61,40 €	61,40 €	56,15 €
Wertstoffe pro t	156,40 €	168,00 €	184,50 €

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom 06.12.2021 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2025 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushaltungen sowie für die Verwertung des getrennt angelieferten Sperrmülls, der getrennt angelieferten Wertstoffe (SNVP), der getrennt angelieferten Bioabfälle und Garten- und Parkabfälle sowie des getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 25.11.2024 erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung und die Verwertung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen und den vom EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Problemabfälle aus Haushalten und Wertstoffen wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen, unter Berücksichtigung des Betrages zur Förderung der Verwertung des getrennt angelieferten Sperrmülls, dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).

- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

Der Betrag für die Verwertung der Wertstoffe wird davon abweichend im Verhältnis der Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl des Kreises Recklinghausen ermittelt (IT NRW, Stand: 30.06. des Vorjahres), da die Anlieferungsmengen aufgrund des Gebietsteilungsmodells nicht direkt zugeordnet werden können.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Problemabfälle aus Haushalten und der Wertstoffe beträgt 184,50 €/t.
- (2) Die Gebühr für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) beträgt 157,00 €/t.
- (3) Die Gebühr für die Verwertung des getrennt angelieferten Bioabfalls beträgt 95,01 €/t.
- (4) Die Gebühr für die Verwertung des getrennt angelieferten Garten- und Parkabfalls beträgt 56,15 €/t.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) beträgt 25,38 €/t. Darin ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

§ 4 Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Auf die zu zahlenden Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 wird eine monatliche Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistung ist für die Gebühren im Sinne von § 3 die von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt für das Jahr 2025 angegebene Abfallmenge bzw. die im Verhältnis berechnete Wertstoffmenge. Diese Abfallmengen multipliziert mit den jeweiligen Gebühren gemäß § 3 und dividiert durch 12 ergibt die monatliche Vorausleistung. Die monatliche Vorausleistung ist jeweils am letzten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Auf die zu zahlende Gebühr gemäß § 3 Abs. 5 wird keine Vorausleistung erhoben, sondern diese wird monatlich in Rechnung gestellt. Der Kreis vergütet den kreisangehörigen Städten daneben die angelieferten Mengen Altpapier entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Indexes der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier für Deutschland „Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02 vorher B 12), 2015 = 100 des statistischen Bundesamtes. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

- (3) Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 werden nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Eventuell zuviel gezahlte Vorausleistungen sind in der genannten Frist durch den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung vom 30.11.2023 außer Kraft.

Kopie

Anlage 5

Entgelt für verwertbare Abfälle gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung		
EAV Schlüssel	Bezeichnung	Entgelt
20 01 38	Altholz Klassen A I - A III	
	- Übernahme und Verwertungslogistik pro t	20,70 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer
	- Kosten / Erstattung pro t	Aktuell gemittelter Wert des Händlerpreises gemäß EUWID Verwertung von behandeltem Altholz, vorgebrochen 0-300mm, Nordwesten zuzüglich eines Zuschlages von 28,95 €/t.
20 01 40	Altmetalle	
	- Übernahme und Verwertungspreis pro t	25,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer
	- Erstattung pro t	Aktuell gemittelter Wert des Händler-Schrottpreises für Deutschland gemäß EUWID, Sorte 4 „Shredderschrott“ "abzüglich 97,50 €/t

Kopie

11 306/24 Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)

Herr Dr. Guthoff (SPD) betonte, dass er sich beim Beschlussvorschlag enthalten werde. Die Präambel sollte nach seiner Auffassung entfernt werden.

Herr Bürgermeister Stockhoff erklärte, dass der Vorschlag des Einfügens einer Präambel zwischen Verwaltung und den Ratsfraktionen besprochen und vereinbart wurde. Diese ermögliche es trotz Genderns, dass die Lesbarkeit nicht eingeschränkt werde.

Es wurde vereinbart, dass die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Fraktionsvorsitzenden nochmals thematisiert werde. Die SPD-Fraktion werde einen Vorschlag unterbreiten.

Bei Enthaltung des Ratsherrn Dr. Guthoff (SPD) wurde einstimmig beschlossen:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung), wie sie dem Originalprotokoll als Anlage beigelegt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnung, die bei der Beratung und Beschlussfassung vorgelegen hat und dem Originalprotokoll beigelegt ist, wird gebilligt.

70, II, 01

Kopie